

Beschlussfassung der Kirchgemeindeversammlung

Im Glattaler vom 25.06.2021

Beschlussfassung

der Kirchgemeindeversammlung vom Montag, 21. Juni 2021

Geschäft 1: Jahresrechnung Dübendorf-Schwerzenbach 2020

Die Jahresrechnung 2020 des Kirchengutes mit den integrierten Rechnungen Spendgut, Johanna-Hunziker-Fond sowie Bibelweg wird genehmigt.

Die Rechnung schliesst bei einem Aufwand von Fr. 4'825'603.00 und einem Ertrag von Fr. 5'419'672.55 mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 594'069.55 ab. Der Ertragsüberschuss von CHF 594'069.55 wird dem Eigenkapital gutgeschrieben.

Geschäft 2: Jahresbericht 2020

Der Jahresbericht 2020, lokal Nr. 8 vom 16. April 2021, wird zur Kenntnis genommen.

Geschäft 3: Sanierung Kirchturm Schwerzenbach

Annahme des Projektierungs- und Baukredits von rund CHF 262'500.00 inkl. MWST für die Planung und Ausführung der Kirchturmsanierung.

Geschäft 4: Sanierung Umgebung Kirche Schwerzenbach

Annahme des Projektierungs- und Baukredits von rund CHF 92'000.00 inkl. MWST für die Planung und Ausführung der Umgebungsgestaltung SÜD.

Geschäft 5: Sanierung Windfang Kirche Schwerzenbach

Annahme des Projektierungs- und Baukredits von rund CHF 61'000.00 inkl. MWST für die Planung und Ausführung des Windfanges.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlung kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung binnen 5 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Rekurs bei der Bezirkskirchenpflege Uster, c/o Urs-Christoph Dieterle, lic. iur., Präsident, Morfweg 7, 8610 Uster, erhoben werden.

Im Übrigen kann gegen die Beschlüsse binnen 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Beschwerde bei der Bezirkskirchenpflege Uster, erhoben werden. Begehren um Berichtigung des Protokolls sind binnen der nämlichen Frist, vom Beginn der Auflage an gerechnet, bei der Bezirkskirchenpflege Uster, als Rekurs einzureichen. Das Protokoll liegt für die Stimmberechtigten ab nächsten Montag im Sekretariat der Kirchgemeinde zur Einsicht auf.

Die Rekurs- oder Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Sie ist in genügender Anzahl für die Rechtsmittelinstanz und die Vorinstanz beizulegen. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Die Kosten des Beschwerde- und Protokollberichtigungsrekursverfahrens hat die unterliegende Partei zu tragen.

Dübendorf, 21.06.2021

Evang.-ref. Kirchgemeinde Dübendorf-Schwerzenbach
Werner Benz, Präsident
Sabina Kaiser, Kirchgemeindegemeinschafterin